

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften
der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz**

(Art. 39 ArGV 3 oder Art. 27 ArGV 4)

Betrieb:

Adresse:

Sachbearbeiter/in:

Telefon:

e-mail:

Fax:

Bau bzw.
Einrichtungsobjekt:

Ort, Strasse,
Hausnummer:

1. Antragstellung

1.1 Art der beantragten Ausnahme

(Angabe des Artikels, von dem abgewichen werden soll, des betroffenen Betriebsteils, der Art der ausgeübten Tätigkeit und der Anzahl betroffener Arbeitnehmer):

1.2 Begründung des Antrages:

1.3 Kompensatorische Massnahmen:

2. Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer

2.1 Art der Anhörung, Teilnehmer, Datum:

2.2 Ergebnis der Anhörung (Einverständnis, Vorbehalte, Vorschläge; allenfalls beilegen):

Ort:

Datum:

Unterschrift: (Betriebsinhaber, Bauherr oder deren Vertreter):

.....

Entscheid: siehe Rückseite

3. Stellungnahmen

3.1 Stellungnahme des SECO:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

3.2 Allenfalls Stellungnahme der Suva:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

4. Entscheid der kantonalen Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

Art. 27 ArGV 4 Ausnahmebewilligungen:

- ¹ Die Behörde kann auf Antrag des Gesuchstellers im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn:
 - a. eine andere, ebenso wirksame Massnahme vorgesehen wird, oder
 - b. die Durchführung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde und die Ausnahme mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.
- ² Bevor der Arbeitgeber den Antrag stellt, muss er allenfalls betroffenen Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und der Behörde das Ergebnis dieser Anhörung mitteilen.
- ³ Vor der Bewilligung von Ausnahmen holt die kantonale Behörde die Stellungnahme des Bundesamtes ein. Dieses holt erforderlichenfalls die Stellungnahme der Suva ein.